



Hinweise zur Bitte um Vorlage eines Nachweises zur Schutzimpfung, Genesung oder negativem Corona-Testergebnis zu Ladungsterminen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand: 11.10.2021

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt in der Pandemie weitestgehend den normalen Betrieb im Asyl- und Widerrufsverfahren sicher. Dies geschieht unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Der Gesundheitsschutz aller Beteiligten ist immer sehr wichtig.

Deswegen wurden in den Außenstellen des BAMF die Räume mit durchsichtigen Trennscheiben eingerichtet. Es stehen auch Hände-Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“) zur Verfügung.

Zur zusätzlichen Minimierung des Infektionsrisikos ist das BAMF auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Das BAMF bittet in seinen Ladungsschreiben darum, dass alle Personen ab dem sechsten Lebensjahr einen Nachweis über eine vollständige Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff, einen Nachweis über eine Genesung von einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus oder ein Nachweis über einen negativen maximal zwei Tage alten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test zu ihren Ladungsterminen mitbringen.

Dies gilt für alle Personen, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen und persönlich an dem Termin in einer Außenstelle teilnehmen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen hierzu beantwortet:

1. Ich bin bereits vollständig mit zwei Impfdosen gegen Corona geimpft. Ist das ausreichend?

Ja, wenn Ihnen die zweite Impfdosis vor mehr als zwei Wochen verabreicht wurde. Dies gilt nur für in der EU zugelassene Impfstoffe. Bitte bringen Sie einen geeigneten Nachweis über Ihre Impfung mit, zum Beispiel Ihren Impfpass.

2. Ich war bereits an COVID-19 erkrankt und bin wieder vollständig genesen. Ist das ausreichend?

Ja. Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis vorweisen können, das mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist. Bitte bringen Sie einen geeigneten Nachweis über Ihre Corona-Infektion mit.

Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch Ihr Status als Genesener, das heißt, Sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Schnelltestergebnis oder eine Impfung.

3. Ich bin weder vollständig geimpft, noch war ich an COVID-19 erkrankt. Wie und wo kann ich einen Corona-Test durchführen?

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, ein kostenfreies Testangebot in Anspruch zu nehmen und ohne Testergebnis in der Außenstelle erscheinen, wird Ihnen vom BAMF ein kostenloser Selbsttest zur Verfügung gestellt. Die Selbsttestung können Sie dann vor Ort in der Außenstelle durchführen. Ein Anspruch auf diese Selbsttestung besteht nicht.

Sollte das Ergebnis Ihres Selbsttests vor Ort positiv ausfallen, fällt Ihr Termin beim BAMF aus. Melden Sie sich gleich bei Ihrem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst oder dem Gesundheitsamt. Eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 müssen Sie dort melden (meldepflichtige Infektion). Lassen Sie sich unverzüglich bei einem Arzt oder in einem Testzentrum erneut testen. Dort wird Ihnen gesagt, wie es weitergeht. Vermeiden Sie Kontakte zu anderen Personen.

Die Nichtwahrnehmung Ihres Ladungstermins gilt in diesem Fall als entschuldigt. Sie erhalten später eine neue Terminbenachrichtigung.

Das Bundesamt übernimmt keine Kosten für Tests auf Corona, die bei Testzentren oder anderen Dritten in Auftrag gegeben wurden. Auch dann nicht, wenn Sie den Test für Ihren Ladungstermin machen.

4. Was mache ich, wenn ich keinen Nachweis zu meinem Ladungstermin

mitbringen kann?

Sie müssen auf jeden Fall zum Termin erscheinen. Auch wenn Sie keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen können. Oder keinen Nachweis über die Impfung oder Genesung haben.

Wenn Sie unentschuldig fehlen, wird die Bearbeitung Ihres Asylantrages eingestellt. Das Bundesamt ist dazu gesetzlich verpflichtet.

5. Drohen Konsequenzen für mein Asylverfahren, wenn ich zu meinem Ladungstermin ohne Nachweis über eine Impfung, Genesung oder eines negativen Tests erscheine?

Nein. Wenn Sie kein aktuelles negatives Testergebnis oder einen Impfnachweis vorlegen können, drohen Ihnen keine Konsequenzen. Ihr Asylverfahren wird trotzdem weiter durchgeführt. Sie sind nicht verpflichtet, einen Nachweis über einen negativen Test, eine Impfung oder Genesung beim Bundesamt vorzulegen.

6. Ich war an Corona erkrankt und wurde inzwischen einmal geimpft. Muss ich trotzdem ein negatives Testergebnis nachweisen?

Nein. Wenn Sie bereits vor Ihrer ersten Impfung an Corona erkrankt waren, sind Sie einer vollständig geimpften Person gleichgestellt. Bitte bringen Sie geeignete Nachweise über Ihre Erkrankung und Ihren Impfstatus mit.

7. Wie kann ich meinen Impfstatus nachweisen?

Sie können die zweifach erfolgte Impfung zum Beispiel durch Vorzeigen Ihres Impfpasses nachweisen. Grundsätzlich ist eine Bescheinigung ausreichend, wenn dort Ihr Name, Ihr Geburtsdatum und das Datum der Impfungen steht. Sie können den Impfnachweis auch als Foto vorzeigen. Zum Beispiel mit Ihrem mobilen Telefon. Achten Sie darauf, dass die Angaben deutlich lesbar sind. Bitte beachten Sie, dass QR-Codes von den Außenstellen nicht ausgelesen werden können.

Bitte senden Sie Ihren Impfnachweis nicht per Post oder E-Mail an uns. Legen Sie die Bestätigung bei Ihrem Termin in der zuständigen Außenstelle vor.

8. Wie kann ich meine Genesung von einer Corona-Erkrankung nachweisen?

Sie können Ihre Genesung beispielsweise durch Vorzeigen Ihres damaligen positiven PCR-Testergebnis nachweisen. Grundsätzlich ist eine Bescheinigung

ausreichend, wenn dort Ihr Name, Ihr Geburtsdatum und das Datum des positiven PCR-Testergebnisses erkennbar ist. Sie können den Nachweis auch als Foto vorzeigen. Zum Beispiel mit Ihrem mobilen Telefon. Achten Sie darauf, dass die Angaben deutlich lesbar sind.

Bitte senden Sie den Nachweis **nicht** per Post oder E-Mail an uns. Geben Sie das Testergebnis persönlich ab. Nur so ist sichergestellt, dass der Nachweis rechtzeitig in der zuständigen Außenstelle ist.

9. Ich habe bereits ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48h ist. Wie kann ich das negative Testergebnis nachweisen?

Sie können ein negatives Testergebnis mit einer schriftlichen Bestätigung nachweisen. Auf der Bestätigung müssen das Ergebnis des Tests, Ihr Name und Ihr Geburtsdatum stehen. Sie müssen die Bestätigung beim Betreten der Außenstelle persönlich vorzeigen.

Sie können die schriftliche Bestätigung auch als Foto vorzeigen. Zum Beispiel mit Ihrem mobilen Telefon. Achten Sie darauf, dass die Angaben deutlich lesbar sind. Bitte beachten Sie, dass QR-Codes von den Außenstellen nicht ausgelesen werden können.

Bitte senden Sie das Testergebnis **nicht** per Post oder E-Mail an uns. Geben Sie das Testergebnis persönlich ab. Nur so ist sichergestellt, dass das Ergebnis rechtzeitig in der zuständigen Außenstelle ist.

10. Was mache ich, wenn das Testergebnis positiv ausfällt?

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, rufen Sie gleich Ihren Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt an. Eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 müssen Sie dort melden (meldepflichtige Infektion). Lassen Sie sich unverzüglich bei einem Arzt oder in einem Testzentrum erneut testen. Dort wird Ihnen gesagt, wie es weitergeht.

Zur weiteren Information lesen Sie den entsprechenden Flyer des Robert Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html

Bitte teilen Sie dem Bundesamt unverzüglich mit, dass Sie positiv auf SARS-CoV-

2 getestet worden sind. Kommen Sie NICHT in die Außenstelle. Bitte schicken Sie den Nachweis über das positive Testergebnis unverzüglich mit der Post. Sie können den Nachweis auch als E-Mail schicken. Nennen Sie bitte unbedingt das Aktenzeichen Ihres Asylverfahrens. Nur dann sind Sie entschuldigt, wenn Sie nicht zum Termin kommen.

11. Sollen auch weitere Personen (Verfahrensbevollmächtigte, Vormünder oder andere Verfahrensbeteiligte), die am Ladungstermin teilnehmen, einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, über eine entsprechende Schutzimpfung oder eine Genesung mitbringen?

Ja. Alle Personen, die älter als sechs Jahre alt sind und nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, bitten wir, einen entsprechenden Nachweis zum Termin mitzubringen. Das gilt auch für Rechtsanwälte, sonstige Verfahrensbevollmächtigte, Verfahrensbeteiligte und andere Dritte, die Sie zum Termin begleiten. Bringen Sie nur die Personen mit, die zum Termin im Bundesamt geladen sind. Andere Personen, zum Beispiel weitere Familienangehörige, sollen nicht mit Ihnen anreisen.

12. Muss ich einen Mund-Nasen-Schutz oder Schutzmaske in den Räumen der Außenstelle tragen?

Ja. Es gelten die allgemeinen AHA-L Regel (**A**bstand, **H**ygien, **A**lltag mit Masken, regelmäßiges Lüften der Räume). In den Räumen der Außenstellen müssen Sie grundsätzlich einen Mund-Nase-Schutz („OP-Maske“) tragen. Dies gilt unabhängig von einem Nachweis über einen negativen Test, einer Impfung oder einer Genesung.

13. Ich habe keinen Ladungstermin beim BAMF, will aber persönlich vorsprechen. Benötige ich hierzu den Nachweis über eine Impfung, Genesung oder ein negatives Testergebnis?

Soweit Sie über einen Nachweis über eine erfolgte Schutzimpfung, Genesung oder ein negatives Testergebnis verfügen, bringen Sie dies bitte zu Ihrer Vorsprache mit. Sollte Ihr Anliegen einen längeren Aufenthalt in den Innenräumen erforderlich machen, wird Ihnen gegebenenfalls ein kostenloser Corona-Selbsttest zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir Sie aber zunächst zu prüfen, ob Sie Ihr Anliegen auch schriftlich beim BAMF vorbringen können.

14. Dem Ladungsschreiben ist der Auskunftsbogen für externe Besuchende auf den Liegenschaften des BAMF beigelegt. Was soll ich damit machen?

Sollte Ihrer Ladung der Auskunftsbogen für externe Besuchende beigelegt sein, füllen Sie bitte das Formular vor Ihrer Anreise zur Außenstelle aus und bringen den ausgefüllten Bogen zu Ihrem Termin mit. Das Mitbringen des ausgefüllten Formulars erspart Zeit bei Einlass in die Außenstelle.

Bitte senden Sie das Formular **nicht** per Post oder E-Mail an uns. Geben Sie es zum Termin persönlich ab.

15. Wird mein Nachweis beim BAMF gespeichert?

Nachweise über die Vorlage eines negativen Testergebnisses werden nur innerhalb des BAMF aufbewahrt. Das gilt auch für den Nachweis der Impfung oder Genesung. Wenn bis zu zwei Wochen nach Ihrem Besuch in der Außenstelle festgestellt wird, dass Sie dort mit einer an Corona erkrankten Person Kontakt hatten, benutzen wir Ihre Daten weiter. Dann werden Ihre Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen zu finden. Die Daten werden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben. Die Erhebung, Aufbewahrung und mögliche Verwendung dieser Daten dienen Ihrem Gesundheitsschutz. Sie dient auch dem Schutz möglicher Kontaktpersonen. Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Ihrem Besuch gelöscht. Die Verarbeitung der Daten beruht auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG.

Wenn Sie ein positives Testergebnis vorlegen, wird dieses als Nachweis für den Grund Ihres Nichterscheinens zum Ladungstermin als verfahrensrelevantes Schriftstück zur Akte genommen. Die Erhebung und Speicherung der Daten erfolgt in diesem Fall auf Grundlage des § 7 AsylG.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des behördlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter https://www.bamf.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html